

15330/AB

Bundesministerium vom 25.09.2023 zu 15833/J (XXVII. GP)

bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.551.350

25. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Juli 2023 unter der **Nr. 15833/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wann werden die umweltschädlichen Förderungen abgeschafft? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- **Sind Reformen zum Abbau oder zur Ökologisierung einzelner direkter und indirekter klima- und umweltschädlicher Förderungen und Subventionen geplant?**
  - a. Wenn ja, welche konkreten Schritte wurden bereits umgesetzt? Bitte um Aufschlüsselung nach Maßnahme und Bereich.
    - i. Energie
    - ii. Wohnen
    - iii. Verkehr
    - iv. Landwirtschaft
  - b. Wenn ja, welche konkreten Schritte sind geplant oder in Vorbereitung? Bitte um Aufschlüsselung nach Maßnahme und Bereich.
    - i. Energie
    - ii. Wohnen
    - iii. Verkehr
    - iv. Landwirtschaft
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- **Wird derzeit ein Fahrplan für die vollständige Abschaffung oder Ökologisierung aller direkten bzw. indirekten klima- und umweltschädlichen Förderungen erarbeitet?**
  - a. Wenn ja, wann wird dieser präsentiert?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Das Thema der klima- und umweltkontraproduktiven Förderungen umfasst eine Vielzahl unterschiedlichster steuerlicher, förderungspolitischer und auch ordnungspolitischer Maßnahmen auf Ebene aller Gebietskörperschaften und weist somit eine hohe verwaltungstechnische Komplexität auf.

Wie in der von meinem Ressort beauftragten Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO) aufgezeigt wird, unterscheiden sich die Maßnahmen nicht nur hinsichtlich ihrer Wirkmechanismen, sondern auch im Hinblick auf ihre rechtlichen Grundlagen. Zudem wurden die Maßnahmen für einen bestimmten Zweck bzw. teilweise auch mit einer sozialen Zielrichtung eingeführt. So wurden beispielsweise auch im Zuge der Energiekrise Maßnahmen beschlossen, deren Umweltwirkung als kontraproduktiv bewertet werden können, aber eine wichtige soziale Funktion erfüllen. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die Abfederung sozialer Härten in der Krise unvermeidbar war. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass solche Maßnahmen keine Lock-in-Effekte erzeugen und deshalb befristet sind.

Im Nationalen Energie- und Klimaplan, der bis Ende August in einer Entwurfsfassung zur öffentlichen Konsultation auflag (Entwurf des "Nationalen Energie- und Klimaplans - Öffentliche Konsultation"; im Folgenden: NEKP), wurde das nationale Ziel zur Abschaffung klimakontraproduktiver Subventionen bis 2030 wie folgt festgelegt: *"Ziel ist es, durch einen schrittweisen Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen zum Zieljahr 2030 einen Treibhausgasreduktionseffekt von mind. 2 Mio. t CO<sub>2</sub>e pro Jahr zu erreichen."*

In der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) soll im Rahmen der Klima- und Umweltbeilage zum Bundesvoranschlag ein jährlicher Bericht zu den klima- und umweltkontraproduktiven Anreizen und Förderungen beginnend mit dem Jahr 2023 vorgelegt und somit ein Monitoring zur Zielerreichung eingerichtet werden.

Mein Ministerium wird im Prozess zur fachlichen Bewertung der Umwelt- und Klimawirkung sowie zu den im Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen befasst und setzt innerhalb seines Wirkungsbereichs Schritte zu einer entsprechenden Umsetzung.

Die nächsten Schritte zur Erfassung und Reform bzw. Abschaffung etwaiger kontraproduktiver Subventionen werden im Rahmen des NEKP bzw. der Klima- und Umweltbeilage zum Bundesvoranschlag definiert. Methodische Arbeiten des BMF zur Frage der Kontraproduktivität werden unter folgendem Weblink dargestellt: [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/kontraproduktive\\_ma%C3%9Fnahmen.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/kontraproduktive_ma%C3%9Fnahmen.html) (Veröffentlichung ab November 2023)

- **Zu Energie**

Die Subventionen gem. Stromkostenzuschussgesetz (SKZG), d.h. Strom- und Netzkostenzuschuss, sind als Abhilfemaßnahme gegen unzumutbar hohe Strompreise insb. des vergangenen Jahres konzipiert. Sie sind gesetzlich mit 30. Juni bzw. 31. Dezember 2024 befristet. Laut Statistik Austria entfaltet das Instrument nachweislich inflationsdämpfende Wirkung (sehen Sie hierzu die [Pressemitteilung: 12 981-009/23](#) vom 16. Jänner 2023). Die Zuständigkeit für die Vollziehung der relevanten Bestimmungen des SKZG liegt beim BMF. Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die Energieverbräuche in den Jahren 2022 und 2023 gesunken sind. Aus der [Strom- und Gasstatistik der ECA](#)

können hier beispielsweise minus 7 % bei Strom und minus 14,5 % bei Gas im 1. Halbjahr 2023 hervorgehoben werden.

- **Zu Verkehr**

In dieser Legislaturperiode wurden bereits bedeutende Fortschritte erzielt:

- Umfassende steuerliche Begünstigung emissionsfreier Mobilität (insb. E-Mobilität),
- Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- Ökologisierung des Sachbezugsrechts für Kraftfahrzeuge,
- Ökologisierung der Flugabgabe,
- Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe (NoVA),
- Ökologisierung der motorbezogenen Versicherungssteuer (PKW) und
- Ökologisierung der Kraftfahrzeugsteuer
- CO2-Bepreisung startete am 01. Oktober 2022 mit einem Preis von € 30 pro Tonne CO2; dieser Preis wird zusätzlich zu bestehenden Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer, Erdgasabgabe, Kohleabgabe) über die Finanzverwaltung eingehoben und steigt stufenweise jeweils zum 01. Jänner 2023, 2024 und 2025. Derzeit beträgt der CO2-Preis € 32,50 pro Tonne.

- **Zu Wohnen**

Die formale Zuständigkeit für die Vergabe wohnrelevanter Förderungen liegt bei den Ländern. Der Abbau und die Ökologisierung kontraproduktiver Förderungen im Wohnbereich wird in den relevanten Prozessen mit den Bundesländern thematisiert.

Wie bereits ausgeführt, stellen die hohe Abhängigkeit von importiertem russischen Gas und die dadurch ausgelöste Teuerungswelle eine enorme Belastung für Haushalte und Unternehmen dar. Deshalb war es notwendig, kurzfristig und schnell mit unterschiedlichsten Maßnahmen zu reagieren, um soziale Härten abzufangen. Dieses wirtschaftliche Umfeld erschwert die Abschaffung von bestehenden Förderungen, da dadurch zusätzliche soziale Belastungen entstehen würden. Nichtsdestotrotz stellt die Ökologisierung der Förder- und Subventionslandschaft und somit die Abschaffung der kontraproduktiven Unterstützungsmaßnahmen weiterhin ein wesentliches Ziel dar.

Die Zuständigkeit für den Bereich „Landwirtschaft“ liegt nicht in meinem Ministerium.

Zu Frage 3:

➤ **Bewertung der bestehenden Förderungen:**

- a. *Welche konkreten Förderungen wurden hinsichtlich ihrer Klimawirksamkeit bewertet?*
- b. *Welche konkreten Förderungen wurden nicht auf ihre Klimarelevanz geprüft und warum nicht?*

Die Bewertung von THG-Effekten und deren Einzelmaßnahmen erfordert eine Reihe an Annahmen zu Reaktionen und Verhalten sowie eine umweltökonomische Simulationsanalyse. In der oben angeführten WIFO-Studie wurde die Klimawirksamkeit der kontraproduktiven Maßnahmen in den Fällen angegeben, bei denen Evidenz bereits vorlag. Zudem werden immer wieder einzelne Maßnahmen analysiert, sobald Reformvorschläge diskutiert werden (sehen Sie hierzu beispielsweise die Analysen des Umweltbundesamtes (UBA) für das BMF: Steuerreformgesetz 2020 (bmf.gv.at))

Um jene verkehrlichen Maßnahmen darzustellen, die ein besonders hohes Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen, wurden im Sachstandsbericht Mobilität 2019 detaillierte Einzelbewertungen durchgeführt. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass einerseits die Bewertung der Klimawirksamkeit einzelner Förderungen bzw. Subventionen aufgrund komplexer Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Maßnahmen und Wirkungsbereichen schwer abschätzbar ist. Es ist nicht zulässig, die Maßnahmeneffekte in den jeweiligen Aspekten direkt aufzusummieren.

Im Kontext der Umweltförderung im Inland besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung aufgrund § 14 des Umweltförderungsgesetzes (UFG). Die UFG-Evaluierung für die Jahre 2020 bis 2022 wurde beauftragt und ist im Gange. Der Evaluierungsbericht wird noch in diesem Jahr an den Nationalrat übermittelt.

Der letztmalige Bericht für die Jahre 2017 bis 2019 ist online abrufbar unter: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/ufi/publikationen/evaluierung-bundesfoerderung\\_2017-2019.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/publikationen/evaluierung-bundesfoerderung_2017-2019.html)

Das Programm zur Einführung eines Energiemanagementsystems in KMUs wird im Evaluierungsjahr 2023 hinsichtlich Wirkungen und Effekte bewertet. Dabei ließen sich die Energieeinsparungen (kWh) der Unternehmen in kg CO<sub>2</sub> umrechnen.

Die im Rahmen der UG34 via der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) investierten Förderungen für angewandte Forschung wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach einer Eigenprüfung durch die Agenturen unterzogen, mit dem Ergebnis, dass keine klimakontraproduktiven Förderungen vorliegen.

Zusätzlich hat mein Ministerium gemeinsam mit dem BMF 2023 eine Pilotuntersuchung zum sogenannten Green Budgeting durchgeführt. Dabei wurde die Budgetuntergliederung UG34 systematisch auf ihre Klimawirksamkeit überprüft. Das Ergebnis: 34% der Budgetpositionen sind sehr positiv klimawirksam und 44% positiv klimawirksam. Darüber hinaus enthält die UG34 keine intendiert kontraproduktiven Budgetpositionen.

Details finden Sie unter [Green Budgeting Methode des Bundes \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at) sowie [Green Budgeting \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at).

Zu Frage 4:

- *Ist die Durchführung eines systematischen und regelmäßigen Monitorings der Subventionen geplant?*

Ein jährlicher Bericht zum Stand der klimakontraproduktiven Maßnahmen wird beginnend mit dem Jahr 2023 vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Klima- und Umweltbeilage (KUB) zum Bundesvoranschlag vorgelegt. Zu Erstellung dieses Berichts können, sofern methodisch nachvollziehbar, bereits bestehende Analysen zu kontraproduktiven Maßnahmen herangezogen werden. Ziel ist es, durch einen schrittweisen Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen zum Zieljahr 2030 einen Treibhausgasreduktionseffekt von mindestens 2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr zu erreichen. Als Basisjahr wird das Emissionsjahr 2022 herangezogen.

Im Kontext der Umweltförderung im Inland wird, wie in meiner Beantwortung zur Frage 3 bereits ausgeführt, die Umweltförderung nach UFG (Umweltförderungsgesetz) im Intervall von drei Jahren evaluiert.

Zudem müssen all jene Maßnahmen, die im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden, dem „Do no significant harm“-Prinzip entsprechen. Zusätzlich sind zum Zweck der Überwachung und Bewertung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) allgemeine Indikatoren festgelegt, zu denen regelmäßig berichtet werden muss, wie die Maßnahmen des ARF zu diesen Indikatoren beitragen. Klimarelevante Indikatoren beinhalten die Einsparungen beim jährlichen Primärenergieverbrauch sowie die zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien.

Zu Frage 5:

- *Sind sie mit den Bundesländern im Austausch, um klima- und umweltschädliche Subventionen zu identifizieren?*
- Mit welchen Bundesländern findet bereits ein Austausch diesbezüglich statt?*
  - Wenn es keinen Austausch gibt, warum nicht?*

Um einen systematischen und aktuellen Überblick über die klimakontraproduktiven Subventionen in Österreich zu erhalten, hat mein Ministerium das WIFO mit der Erstellung einer Studie beauftragt. Im Rahmen der vorliegenden Studie erfolgte auch eine Ersterhebung potentiell klimaschädlicher Förderungen auf Ebene der Bundesländer.

Als Grundlage wurden hierfür in erster Linie die vorliegenden Förderungsberichte für die Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien, die Informationen über die Förderangebote auf den Webseiten der Länder sowie die im Transparenzportal abrufbaren Informationen herangezogen (Stand 20. April 2022). Zudem wurden Gespräche mit den Bundesländern geführt. In einzelnen Fällen wurden meinem Ressort detailliertere Informationen zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zur Bundesebene gibt es auf Bundesländerebene jedoch noch keine systematische Auseinandersetzung mit klimaschädlichen Subventionen. Zwar gibt es eine Dokumentation hinsichtlich ihrer Fördertätigkeiten, jedoch lag die Herausforderung darin, aus den verfügbaren Förderberichten und der Transparenzdatenbank eine Abschätzung zu treffen, welche Förderungen überhaupt einen potentiell klimaschädlichen Effekt aufweisen könnten.

Zu Frage 6:

- **Transparenzdatenbank (TDB):**
- Hat das BMK die klima- und umweltschädlichen Förderungen an die TBD gemeldet?*
    - Wenn ja, welche Förderungen? Bitte um Aufschlüsselung nach Empfänger, Förderbetrag, Anzahl der Förderungen bzw. Subventionen und Abwicklungsstelle*
    - Wenn nein, warum nicht?*
  - Arbeitet das BMK mit den Bundesländern zusammen, um die klima- und umweltschädlichen Förderungen und Subventionen an die TBD zu melden?*
  - Arbeitet das BMK mit den Ministerien zusammen, um die klima- und umweltschädlichen Förderungen und Subventionen an die TBD zu melden?*

- d. *Arbeitet das BMK mit den Gemeinden zusammen, um die klima- und umweltschädlichen Förderungen und Subventionen an die TBD zu melden?*
- e. *Hat das BMK einen Überblick über sämtliche direkten und indirekten klima- und umweltschädlichen Förderungen und Subventionen?*

Grundsätzlich werden alle Fördermaßnahmen meines Ressorts in der Transparenzdatenbank erfasst. Diese werden zum Zwecke des Klima- und Umweltschutzes vergeben und entfalten daher grundsätzlich keine klima- und umweltschädliche Förderwirkung. Dies gilt auch für Förderungen, die im Kontext der Energiekrise als Energiekostenstützungen vergeben wurden. Die hohen Energiepreise haben zu signifikanten THG-Einsparungen geführt. Eine Dämpfung der Preise, die aus sozialen und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten heraus für notwendig erachtet wurde, hat daher auch keine kontraproduktive Wirkung entfaltet.

Zu Frage 7:

- *Der WIFO-Bericht kritisiert die unzureichende Datenverfügbarkeit sowie Datenqualität, sodass einige Förderungen in der Analyse nicht berücksichtigt werden können. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit sowie der Datenqualität sind geplant?*
- a. **Wohnbauförderung:**
    - i. *Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung um die Datenverfügbarkeit zu verbessern?*
    - ii. *Welche Ressourcen und Finanzmittel wurden bereitgestellt, um die Datenverfügbarkeit und -qualität in diesem Bereich zu verbessern?*
    - iii. *Wie wird die Qualität der Daten überprüft, um sicherzustellen, dass diese für die Analysen geeignet sind?*
    - iv. *Welche Förderungen aus Sicht des BMKs sollten ökologisiert werden?*
  - b. **Verkehrsbereich:**
    - i. *Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung um die Datenverfügbarkeit zu verbessern?*
    - ii. *Welche Ressourcen und Finanzmittel wurden bereitgestellt, um die Datenverfügbarkeit und -qualität in diesem Bereich zu verbessern?*
    - iii. *Wie wird die Qualität der Daten überprüft, um sicherzustellen, dass diese für die Analysen geeignet sind?*
  - c. **Energiebereich:**
    - i. *Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung um die Datenverfügbarkeit zu verbessern?*
    - ii. *Welche Ressourcen und Finanzmittel wurden bereitgestellt, um die Datenverfügbarkeit und -qualität in diesem Bereich zu verbessern?*
    - iii. *Wie wird die Qualität der Daten überprüft, um sicherzustellen, dass diese für die Analysen geeignet sind?*
  - d. **Landwirtschaft:**
    - i. *Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung um die Datenverfügbarkeit zu verbessern?*
    - ii. *Welche Ressourcen und Finanzmittel wurden bereitgestellt, um die Datenverfügbarkeit und -qualität in diesem Bereich zu verbessern?*
    - iii. *Wie wird die Qualität der Daten überprüft, um sicherzustellen, dass diese für die Analysen geeignet sind?*

Es wird laufend und anlassbezogen an einer Verbesserung der vorhandenen Evidenz zu den kontraproduktiven Förderungen gearbeitet (z.B.: Beauftragung der WIFO Studie oder Szenarien- und Modell-Analysen durch das Umweltbundesamt). Im Rahmen der Klima- und Umweltbeilage zum Bundesvoranschlag wird zudem ein regelmäßiges Berichtswesen vom BMF eingerichtet werden. Die darin dargestellten Daten sollen durch die Green Budgeting-Methode des BMF kontinuierlich verbessert werden.

- **Zu Verkehr**

Um eine transparente Darstellung der Umsetzung des Mobilitätsmasterplans 2030 sowie seiner Auswirkungen und zugrundeliegenden Ursachen zu gewährleisten, wird seit 2022 der sogenannte "Now Cast Verkehr" jährlich veröffentlicht. Zusätzlich zu dem übergeordneten CO2-Ziel erfolgt eine Bewertung des Fortschritts anhand einer Reihe von Basis-Indikatoren. In den kommenden Jahren werden diese Indikatoren erweitert, um die notwendigen Datengrundlagen und Instrumente für eine zeitnahe Steuerung des Prozesses zu schaffen. Mit der Einführung der Leitstelle für Elektromobilität – kurz OLÉ – im Dezember 2022, als zentrale Anlaufstelle für Elektromobilität in Österreich, werden die wichtigsten und aktuellsten Zahlen, Daten und Fakten zum Thema E-Mobilität regelmäßig veröffentlicht.

- **Zu Energie**

Da die Informationen rund um die Energielage bislang vereinzelt auf vielen Seiten verstreut und in unterschiedlicher Qualität aufbereitet wurden, hat mein Ministerium Ende 2022 mit [Österreichs Infoportal zur Energiesituation | energie.gv.at](https://www.energie.gv.at) eine zentrale Anlaufstelle geschaffen. Auf der Plattform sehen Bürger:innen, Unternehmen, Organisationen und auch Medien aktuelle Informationen zur Energielage. Basis dafür sind bestehende Daten von Seiten wie z.B. AGSI, ENTSO-G, AGGM, ENTSO-E, OeMAG sowie statistisches Datenmaterial der Regulierungsbehörde E-Control. Dieses wird aktuell eingespielt und laufend aktualisiert. Jede Grafik und jedes Szenario ist dabei mit ausführlichen Informationen hinterlegt und bietet Erklärungen, die leicht verständlich aufbereitet werden. Zusätzlich informiert die Seite im Detail darüber, welche Bereiche wie viel Strom und Gas verbrauchen. Künftig werden die Daten der wichtigsten Infografiken auch zum Download bereitstehen und so mehr Analysen erlauben.

- **Zu Wohnen**

Die Zuständigkeit für Gebäudedaten liegt bundesweit im Zusammenhang mit dem AGWR beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Die Hauptzuständigkeit dazu liegt bei den Gemeinden bzw. Ländern. Im Rahmen der Umsetzung der EED III sowie im Rahmen der Wärmestrategie ist mein Ministerium im Austausch mit den Ländern und Gemeinden zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Datenlage im Sektor Gebäude.

Die Zuständigkeit für den Sektor „Landwirtschaft“ liegt nicht in meinem Ressort.

Zu Frage 8:

- *Ist die Abschaffung des Dieselprivilegs in dieser Legislaturperiode geplant?*
- Wenn ja, wann?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

An zentraler Stelle der ökosozialen Steuerreform steht die CO2-Bepreisung, die im Oktober 2022 eingeführt wurde. Die Regierung hat sich darauf geeinigt, dass der klimaschädliche CO2-Ausstoß ab Herbst einen Preis bekommt: dieser begann 2022 bei € 30 pro Tonne und steigt jährlich bis auf € 55 pro Tonne im Jahr 2025 an.

Als Ausgleich dafür ist der regionale Klimabonus vorgesehen: Jeder Euro, der durch die CO2-Bepreisung eingenommen wird, kommt damit direkt zurück zu den Menschen in Österreich. Die gesamten Einnahmen werden so rückvergütet, dass sich klimafreundliches Verhalten und klimafreundliche Produktion immer mehr auszahlen. Das Prinzip dahinter: Je weniger CO2 verbraucht wird, desto mehr bleibt vom Klimabonus übrig. So zahlt sich Klimaschutz auch finanziell aus und insbesondere für niedrige Einkommen ist der Klimabonus eine wichtige Unterstützung. Zugleich nimmt Österreich damit seine Verantwortung beim Klimaschutz wahr und setzt zugleich europäische Vorgaben um.

Die nationale CO2-Bepreisung steht zudem in Einklang mit den aktuellen Bestrebungen auf EU-Ebene und ermöglicht eine effektive Vorbereitung auf die Umsetzung eines gesamteuropäischen Emissionshandels für Gebäudesektor und Straßenverkehr (ETS 2).

Zu Frage 9:

- *Ist eine Reform der Pendlerförderung in dieser Legislaturperiode geplant?*
- Wenn ja, wann?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß dem aktuellen NEKP soll eine systematische Analyse und erneute Bewertung von Modellvorschlägen unter Berücksichtigung infrastruktureller Verbesserungen durchgeführt werden.

Eine Reform des Pendlerpauschales liegt insbesondere im Zuständigkeitsbereich des BMF.

Leonore Gewessler, BA